

A Allgemeine Informationen zum Verfahren vor dem BVGer	
Fragen	Antworten
A.1 Wer hat Beschwerde ergriffen und wie viele Beschwerdeführerinnen gab es insgesamt?	Bauunternehmung Centorame AG Schlub AG Implenia AG
A.2 Gab es andere Parteien mit Parteistellung?	keine
A.3 Wann wurde die erste Beschwerde eingereicht?	01.10.2019
A.4 Wann wurde das (letzte) Urteil verkündet?	09.08.2021
A.5 Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate)	22
A.6 Wurde das Verfahren sistiert? Anfangsdatum	nein
A.7 Enddatum	-
A.8 Wie lange dauerte die Sistierung? (Monate)	N/A
A.9 Wurde das Verfahren mittels Nichtintretensentscheid oder mittels Sachentscheid (Abweisung oder Gutheissung der Beschwerde) erledigt?	Sachentscheid
A.10 Bei Sachentscheid: Wurde die Beschwerde gutgeheissen oder abgewiesen?	Die Beschwerde wurde in allen drei Verfahren abgewiesen. Das BVGer bestätigte die Auffassung der WEKO, dass die Fünfjahresfrist nach Art. 49a Abs. 3 Bst. b KG mit der Eröffnung der Untersuchung beginnt, unabhängig vom Zeitpunkt der Unternehmensinformation.
A.11 Gab es Faktoren die das Verfahren bei der WEKO und vor dem BVGer erheblich verlängert haben, wie bspw. Anzahl der Schriftenwechsel, Sistierung, Personalwechsel, Fristverlängerungen etc?	0
B Allgemeine Informationen zum Verfahren vor der WEKO	
B.1 Wann wurde die Untersuchung eröffnet?	30.10.2012
B.2 Wann erfolgte die Verfügung der WEKO?	19.08.2019
B.3 Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate)	81
B.4 Wie hoch waren die ausgesprochenen Sanktionen? Hat das das BVGer diese Sanktionen bestätigt, aufgehoben, reduziert oder erhöht?	Die Sanktionshöhen sind unbekannt
C Informationen zu den Verfahrensschritten vor dem BVGer	
C.1 Welches waren die wichtigsten Verfahrensschritte?	01.10.2019: Einreichung der Beschwerden durch die C Bauunternehmung Centorame AG und die Schlub Gruppe beim BVGer. 03.10.2019: Einreichung der Beschwerde durch die Implenia Schweiz AG beim BVGer. 17.01.2020: Vernehmlassung der Vorinstanz 09.03.2020: Replik der Beschwerdeführerin Implenia 31.03.2021: Zwischenverfügung Instruktionsrichter stellt den Beschwerdeführerin (Schlub AG) Frist an mitzuteilen ob sie am Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Parteiverhandlung festhalten möchte. 09.08.2021: Urteilsverkündung, Abweisung der Beschwerden in allen drei Verfahren.
C.2 Welche Parteien haben, wie oft eine Fristverlängerung beantragt? / Welche Beteiligten haben Fristerstreckungen beantragt?	unbekannt
C.3 Hat das BVGer irgendwann weitere Fristverlängerungen untersagt?	nein
D Informationen zu einzelnen Verfahrensschritten	
D.1 Wurde die Beschwerdeantwort/Vernehmlassung fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern?	Ja, Vernehmlassung 17.01.2020
D.2 Wurde eine Replik fristgerecht seitens der Beschwerdeführerin eingereicht? Welche Frist musste die Beschwerdeführerin einhalten oder verlängern?	Ja, Replik Implenia: 09.03.2020
D.3 Wurde eine Duplik im Verfahren vor dem BVGer fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern?	nein, keine Duplik
D.4 Gab es weitere Eingaben ausserhalb der angesetzten Schriftenwechsel?	nein
D.5 Wurde ein oder mehrere ökonomische Gutachten eingereicht?	nein
D.6 Wurde ein oder mehrere juristische Gutachten eingereicht?	nein
D.7 Gab es in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung? Wenn ja, wann?	nein
E Verfahrensanhänge und Rügen	
E.1 Was wurde von der Beschwerdeführerin gerügt bzw. beantragt?	Verfahren B-5119/2019 (C Bauunternehmung Centorame AG) Formelle Rügen: Rechtliches Gehör und Akkusationsprinzip: Rügen abgewiesen; Verfahrensgarantien gewahrt. Materielle Rügen: Fristablauf (Art. 49a Abs. 3 Bst. b KG): Rüge abgewiesen; Frist war gewahrt. Anträge: Aufhebung der Ziffer 3.3 der Sanktionsverfügung: Antrag abgewiesen. Parteientschädigung: Bereits früher zurückgewiesen. Verfahren B-5130/2019 (Schlub Gruppe) Materielle Rügen: Fristablauf: Rüge abgewiesen; tatbezogene Fristberechnung bestätigt. Unzulässige Zurechnung: Solidarische Haftung bestätigt; funktionale Unternehmensidentität gegeben. Anträge: Aufhebung der Ziffern 3.9 und 5.10: Antrag abgewiesen. Beizug der Vorakten: Entspricht Antrag von Amtes wegen. Öffentliche Verhandlung: Antrag zurückgewiesen; keine Festhaltung daran. Verfahren B-5161/2019 (Implenia Schweiz AG) Materielle Rügen: Unzulässigkeit und Unverhältnismässigkeit der Massnahmen: Rügen abgewiesen; Massnahmen als verhältnismässig und bestimmt erachtet. Gleichbehandlungsgrundsatz: Keine Ungleichbehandlung festgestellt. Kostenaufgabe: Kosten rechtmässig; keine Verletzung des Äquivalenzprinzips. Anträge: Aufhebung von Ziffern 1 und 2: Abgewiesen; Massnahmen für angemessen befunden. Reduzierung der Verfahrenskosten: Abgelehnt, Kosten rechtmässig. Zusammenfassung Rügen und Anträge der Beschwerdeführer wurden größtenteils zurückgewiesen. Sanktionsverfügungen und Kostenaufgaben der WEKO bestätigt. Gericht folgte der herrschenden Praxis zur Fristberechnung und Zulässigkeit von Massnahmen.

E.2	Wie ist das BVGer mit diesen Anträgen bzw. Rügen umgegangen?	Das BVGer hat die Rügen und Anträge in den Verfahren B-5119/2019, B-5130/2019, und B-5161/2019 geprüft und größtenteils zurückgewiesen.
E.3	Wurde eine Rückweisung an die Vorinstanz beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	nein
E.4	Wurden zusätzliche Sachverhaltsermittlungen von den Beschwerdeführerinnen beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	nein
E.5	Wurde der Beizug von Akten aus anderen Verfahren beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Ja, im Verfahren der Schlub Gruppe.
E.6	Hat das BVGer zusätzliche Ermittlungshandlungen vorgenommen?	nein
E.7	Welche zusätzlichen Beweisanträge hat die Beschwerdeführerin gestellt? Wurde diesen Anträgen stattgegeben oder nicht?	keine